



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

21. Januar 2020

### **Nr. 2020-54 R-721-11 Kleine Anfrage Nora Sommer, Altdorf, zu «Notfallunterbringung Kinder und Jugendliche»; Antwort des Regierungsrats**

#### **I. Ausgangslage**

Am 17. Dezember 2019 reichte Landrätin Nora Sommer, Altdorf, eine Kleine Anfrage zur Notfallunterbringung von Kindern und Jugendlichen ein. Darin bezieht sie sich auf den neuen Sozialplan 2020 bis 2023 und die darin enthaltenen Leistungen der Notfallunterbringung für Kinder und Jugendliche, die zukünftig vom Haus Magdalena, Schattdorf, erbracht wird.

#### **II. Grundsätzliches**

Die Notfallunterbringung von Kindern und Jugendlichen wurde bis Ende 2019 durch die Stiftung Papilio erbracht. Kinder oder Jugendliche in Notfallsituationen konnten im Falle einer Krisensituation in Pflegefamilien der Stiftung Papilio untergebracht werden. Vor der Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Jahr 2013 wurden zwischen 2005 und 2012 eine bis acht Notfallplatzierungen pro Jahr benötigt. Mit der Schaffung der KESB sank der Bedarf deutlich. Die letzte Notfallunterbringung wurde im Jahr 2015 notwendig.

Innerhalb der Verhandlungen zum Sozialplan 2020 bis 2023 zwischen dem Kanton Uri und der Stiftung Papilio wurde eine Weiterführung der Notfallunterbringung diskutiert. Im Gegensatz zum Haus Magdalena verfügt die Stiftung Papilio nicht über einen 24-Stunden-Betrieb und hätte für die Leistungserfüllung ein entsprechendes Pikett installieren müssen. Die Kosten für dieses Pikett standen aus Sicht des Kantons in keinem Verhältnis zu den aktuellen Fallzahlen. Bei der gefundenen Lösung mit dem Haus Magdalena entstehen für den Kanton keine Fixkosten für die reine Angebotsbereitstellung. Mit dem bestehenden 24-Stunden-Betrieb sind diese Grundstrukturen bereits vorhanden. Der Kanton bezahlt somit nur, sofern Notfallunterbringungen notwendig werden.

Weiter verfügt das Haus Magdalena bereits seit dem 2. März 2017 über eine Bewilligung zur Führung einer Einrichtung der Heimpflege nach Artikel 13 f der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung [PAVO]; SR 211.222.338). Mit dieser Bewilligung ist sichergestellt, dass das Haus Magdalena aus fachlicher und rechtlicher Sicht die Notfallunterbringungen von Kindern und Jugendlichen für den Kanton Uri sicherstellen kann.

### III. Zu den gestellten Fragen

1. *Welche Institutionen wurden für die Notfallunterbringung von Kindern und Jugendlichen (nebst der Stiftung Papilio und dem Haus Magdalena) geprüft?*

Der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) sind die im Kanton Uri vorhandenen potenziellen Anbieter im Bereich der Heimpflege bekannt. Neben dem Haus Magdalena besteht keine weitere vergleichbare Institution im Kanton Uri, die bereits eine 24-Stunden-Struktur vorweisen und gleichzeitig auf die Betreuung oder Beherbergung von Kindern spezialisiert ist. Da mit dem Haus Magdalena eine innerkantonale Lösung gefunden werden konnte, wurde auf eine Suche nach anderen Leistungserbringenden ausserhalb der Kantonsgrenzen verzichtet.

2. *Wie wird kontrolliert, dass die persönliche Integrität von schutzbedürftigen Personen in Bezug auf den religiösen Einfluss einer sich klar bekennenden freikirchlichen Institution gewährleistet ist? Und was versteht der Regierungsrat unter dem Begriff sektiererisch (siehe Brief RR an die Gemeinden)?*

Der Kinderhort des Haus Magdalena muss dieselben Kriterien erfüllen wie alle anderen Kindertagesstätten im Kanton Uri. Ob eine Institution sektiererisch handelt, wird innerhalb der Bewilligungsprüfung anhand der Merkmale gemäss der Fachstelle für Sektenfragen (infoSekta) überprüft und beurteilt. Der Bewilligung gehen fachliche, rechtliche sowie betriebswirtschaftliche Überprüfungen voraus, die das Haus Magdalena seit dem 2. März 2017 erfüllt. Weiter überprüft die GSUD die Bewilligungsanforderungen aller Institutionen mindestens alle zwei Jahre. Im Jahr 2019 hat die GSUD im Haus Magdalena einen unangemeldeten Aufsichtsbesuch gemacht. Die Ergebnisse aus dem Aufsichtsbesuch und der Bewilligungsüberprüfung haben gezeigt, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weiter wurden der GSUD keine Beschwerden zum Kinderhort des Hauses Magdalena eingereicht, wodurch auch keine zusätzlichen Aufsichtstätigkeiten notwendig wurden.

Die Aussage, dass es sich beim Haus Magdalena um eine «sich klar bekennende freikirchliche Institution» handelt, ist nicht korrekt. Das Haus Magdalena bekennt sich einzig zum christlichen Glauben und sieht die christlichen Werte als Grundhaltung an. Dieser Glaube wird jedoch nicht als Zwangsausübung betrachtet, sondern als etwas Freiwilliges. Das Haus Magdalena steht allen Menschen aller Glaubensrichtungen offen. Auch steht das Haus Magdalena als Institution in keiner Verbindung zu einer Freikirche. Die Verbindungen mit kirchlichen Institutionen waren jedoch in der Zeit vor der Bewilligungserteilung vorhanden. Mit der neuen Leitungsperson im Haus Magdalena wurden diese institutionellen Verflechtungen jedoch aufgelöst. Beispielsweise fanden vor der aktuellen Bewilligung im Haus Magdalena Gottesdienste statt. Diese bestehen jedoch seit der neuen Leitung und der heutigen Bewilligung nicht mehr. Die Trennung der Institution Haus Magdalena von anderen kirchlichen Institutionen war ein zentraler Punkt zur Erfüllung der Anforderungen an eine Institution der Heimpflege.

Bezüglich der Zugehörigkeit und Glaubensrichtung der Mitarbeitenden ist auf die Religionsfreiheit zu verweisen. Seitens Haus Magdalena bestehen keine Verpflichtungen für die Mitarbeitenden, einer kirchlichen Institution anzugehören.

3. *Warum werden Leistungsaufträge im Rahmen des Sozialplans nicht öffentlich ausgeschrieben?*

Der Sozialplan ist per Sozialhilfegesetz (RB 20.3421) seit dem 28. September 1997 vorgesehen. Seit-her wurden die Leistungen der Sozialhilfe nie öffentlich ausgeschrieben. Die im Kanton Uri tätigen Institutionen im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe sind überschaubar und der GSUD bestens be-kannt. Weiter sind Leistungen, die von Wohltätigkeitseinrichtungen erbracht werden, von einer öf-fentlichen Ausschreibung ausgenommen.

In Bezug auf die Leistung der Notfallunterbringungen von Kindern und Jugendlichen, die seit 2020 vom Haus Magdalena erbracht wird, handelt es sich um ein sehr geringes Auftragsvolumen. Pro Not-fallunterbringung vergütet der Kanton Uri das Haus Magdalena pauschal mit 500 Franken. Die Ge-sundheits-, Sozial- und Umweltdirektion hat für die Jahre 2020 und fortfolgende, pro Jahr zwei Not-fallunterbringungen, also 1'000 Franken, budgetiert.

4. *Wurde die Zusammenarbeit mit anderen Zentralschweizer Kantonen überprüft?*

Durch die vorliegende innerkantonale Lösung mit dem Haus Magdalena bestand kein Bedarf einer Zusammenarbeit mit anderen Zentralschweizer Kantonen. Bei den Notfallunterbringungen von Kin-dern und Jugendlichen sind Zeitfaktoren und Distanzen entscheidend. Eine ausserkantonale Lösung hätte Transportwege für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie Reisewege der kantonalen Behörden zur Folge. In Krisensituationen ist eine schnelle Notfallplatzierung für die Kinder und Ju-gendlichen ein wichtiger Faktor für deren psychisches Wohlbefinden. Entsprechend hat für den Kan-ton Uri eine innerkantonale Lösung, wenn möglich, immer Priorität.

5. *Wenn nein, kann sich der Regierungsrat vorstellen, in Zukunft eine interkantonale Lösung für die Notfallunterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer konfessionell neutralen Institution zu prüfen?*

Siehe Beantwortung der Fragen 2 und 4.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Kleinen Anfrage); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Soziales; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Um-weltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

